

## **Gesetz**

vom 13. September 2007

Inkrafttreten:

.....

### **zur Änderung gewisser Bestimmungen über die leistungsorientierte Führung**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 12. März 2007;  
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

#### **Art. 1 Änderung des SVOG**

Das Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG) (SGF 122.0.1) wird wie folgt geändert:

##### **Art. 55a (neu) Leistungskatalog**

- <sup>1</sup> Die Direktionen und die Verwaltungseinheiten erstellen einen Leistungskatalog und sind für seine Nachführung zuständig.
- <sup>2</sup> Die Leistungskataloge werden dem Staatsrat periodisch zur Überprüfung unterbreitet.
- <sup>3</sup> Der Staatsrat bestimmt den Inhalt, die Form und die Modalitäten für die Erstellung und die Nachführung des Leistungskatalogs. Er beantragt dem Grossen Rat wenn nötig Änderungen der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

##### **Art. 59 Leistungsorientierte Führung**

- <sup>1</sup> Der Staatsrat kann einzelnen Verwaltungseinheiten die leistungsorientierte Führung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staates bewilligen oder wenn nötig vorschreiben. Er holt dazu vorgängig die Stellungnahme der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission ein.

<sup>2</sup> Die leistungsorientierte Führung kann sich über ein oder mehrere Jahre erstrecken. Sie kann mit einem Leistungsauftrag verbunden werden.

<sup>3</sup> Der Staatsrat legt die Voraussetzungen fest, die die Einheiten mit leistungsorientierter Führung erfüllen müssen, und regelt die Modalitäten der Bewilligungserteilung.

<sup>4</sup> Der Staatsrat kann den Einheiten mit leistungsorientierter Führung in den Grenzen des Gesetzes Entscheidungsbefugnisse übertragen; dies gilt namentlich für die Bereiche Organisation, Finanzverwaltung, Personalverwaltung und Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen.

**Art. 59a (neu) Leistungsauftrag**

a) Inhalt

<sup>1</sup> Der Staatsrat kann einzelnen Verwaltungseinheiten einen Leistungsauftrag erteilen oder auferlegen.

<sup>2</sup> Der Leistungsauftrag legt für einen bestimmten Zeitraum die von der Verwaltungseinheit zu erbringenden Leistungen, die gewährten Kredite und die zu erreichenden Ziele fest.

<sup>3</sup> Insbesondere:

- a) legt er den Auftrag der Verwaltungseinheit fest;
- b) beschreibt er die von der Verwaltungseinheit zu erbringenden Leistungen und Leistungsgruppen;
- c) formuliert er die Zielvorgaben;
- d) bezeichnet er die Leistungsindikatoren;
- e) legt er die für die Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Mittel fest. Die Budgetbefugnisse des Grossen Rates bleiben vorbehalten.

**Art. 59b (neu) b) Beschluss**

Der Leistungsauftrag wird vom Staatsrat auf Antrag der Direktion, der die betreffende Verwaltungseinheit untersteht, und gestützt auf die Stellungnahme der für die Finanzen zuständigen Direktion <sup>1)</sup> beschlossen.

<sup>1)</sup> Heute: Finanzdirektion.

**Art. 59c (neu) c) Rechtswirkungen**

<sup>1</sup> Der Leistungsauftrag ist für den Staatsrat und für die Verwaltungseinheit verbindlich.

<sup>2</sup> Er kann jedoch auf Betreiben der einen oder anderen Partei geändert werden, wenn ausserordentliche Umstände, insbesondere die Finanzlage des Staates, dies erfordern. Das Verfahren ist dasselbe wie für die Beschlussfassung über den Leistungsauftrag.

**Art. 2 Änderung des FHG**

Das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates (FHG) (SGF 610.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 38 Abs. 2 Bst. b<sup>bis</sup> (neu)**

[<sup>2</sup> Der Finanzplan enthält namentlich eine Schätzung:]

b<sup>bis</sup>) der voraussichtlichen Ergebnisse nach Leistungen der Verwaltungseinheiten mit leistungsorientierter Führung;

**Einführung eines neuen Kapitels (nach Artikel 42)**

**KAPITEL 5a**

**Leistungsorientierte Führung**

**Art. 42a (neu) Budget nach Leistungen**

a) Inhalt

<sup>1</sup> Das Budget der Verwaltungseinheit mit leistungsorientierter Führung weist für jede Leistung und jede Leistungsgruppe den Gesamtaufwand und den Gesamtertrag sowie den daraus resultierenden Saldo aus.

<sup>2</sup> In den Budgetnachweisen sind ausserdem nach Leistung und Leistungsgruppe die jährlichen Ziele und die betreffenden Indikatoren anzugeben.

<sup>3</sup> Die für die Finanzen zuständige Direktion regelt die Darstellung des Budgets im Einzelnen.

**Art. 42b (neu) b) Beschluss**

<sup>1</sup> Gegenstand des Budgetbeschlusses des Grossen Rates ist der Saldo von Aufwand und Ertrag jeder Leistungsgruppe.

<sup>2</sup> Für die Aufwand- und Ertragsarten der Laufenden Rechnung, die in den Leistungsgruppen nicht eingerechnet sind, sowie die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung gilt die ordentliche Beschlussfassung nach Artikel 34 dieses Gesetzes.

***Art. 42c (neu) Rechnung nach Leistungen***

Die Rechnung wird in derselben Form und nach denselben Regeln dargestellt und genehmigt wie das Budget.

***Art. 42d (neu) Mehrjahreskredite nach Leistungen***

<sup>1</sup> Der Staatsrat kann den Verwaltungseinheiten mit leistungsorientierter Führung einen Mehrjahreskredit nach Leistungen oder Leistungsgruppen gewähren.

<sup>2</sup> Der Mehrjahreskredit muss den Finanzplan einhalten.

<sup>3</sup> Der Mehrjahreskredit ist für den Grossen Rat nicht verbindlich.

<sup>4</sup> Der Staatsrat führt auf dem Reglementswege die Bedingungen und Rechtswirkungen aus, mit denen die Gewährung eines Mehrjahreskredits für die Verwaltungseinheit verbunden ist.

***Art. 42e (neu) Kosten- und Leistungsrechnung***

<sup>1</sup> Die Verwaltungseinheiten mit leistungsorientierter Führung führen parallel zur Finanzbuchhaltung eine Kosten- und Leistungsrechnung.

<sup>2</sup> Mit dieser Buchhaltung müssen für jede Leistung Aufwand und Ertrag, die vollständigen Kosten und der Kostendeckungsgrad bestimmt werden können. Als Grundlage dienen die pro Leistung erbrachten Arbeitsstunden.

***Art. 42f (neu) Controlling***

<sup>1</sup> Der Staatsrat richtet ein Controlling-System ein, das der Steuerung und Kontrolle der Verwendung der leistungs- und leistungsgruppenbezogenen Kredite dient und die Einhaltung der Zielvorgaben gewährleisten soll.

<sup>2</sup> Das Controlling umfasst insbesondere die Leistungen, das Personal und die Finanzen sowie gegebenenfalls die Erfüllung des Leistungsauftrags.

<sup>3</sup> Es wird mit Hilfe von Kennzahlensystemen und von periodischen Berichten auf der Stufe der Verwaltungseinheit, der Direktion, der sie untersteht, und des Staatsrates ausgeübt.

**Art. 42g (neu)** Abweichung von gesetzlichen Bestimmungen

<sup>1</sup> Der Staatsrat kann beim Vollzug des Budgets nach Leistungen von den Bestimmungen der Artikel 34–37 dieses Gesetzes abweichen.

<sup>2</sup> Er kann insbesondere von den Rechnungslegungsgrundsätzen der qualitativen, quantitativen und zeitlichen Bindung abweichen. Die Kredite können aber nicht von einer Leistungsgruppe auf eine andere übertragen werden.

**Art. 44 Abs. 2 Bst. d<sup>bis</sup> (neu)**

[<sup>2</sup> Er [*der Staatsrat*] ist insbesondere zuständig für:]

d<sup>bis</sup>) die Gewährung der Mehrjahreskredite für die Verwaltungseinheiten mit leistungsorientierter Führung; die Artikel 29 und 30 über die Verpflichtungskredite bleiben vorbehalten;

**Art. 45 Abs. 2 Bst. b<sup>bis</sup> (neu)**

[<sup>2</sup> Sie [*die Direktionen*] sind zuständig für:]

b<sup>bis</sup>) die Beantragung der Mehrjahreskredite für die Verwaltungseinheiten mit leistungsorientierter Führung beim Staatsrat;

**Art. 46 Abs. 1 Bst. l, m, n und o (neu)**

[<sup>1</sup> Die Direktion, die mit der Führung des Finanzhaushalts des Staates beauftragt ist (die für die Finanzen zuständige Direktion), ist namentlich zuständig für:]

- l) die Ausarbeitung der in den Verwaltungseinheiten anwendbaren Konzepte für die Kosten- und Leistungsrechnung und für das Controlling;
- m) die Festlegung von Regeln für die Berechnung und die Kontierung der Kosten und den Entscheid bei diesbezüglichen Differenzen;
- n) die Beurteilung in Zusammenarbeit mit der betroffenen Direktion, ob eine Verwaltungseinheit die Voraussetzungen für die leistungsoorientierte Führung erfüllt;
- o) die Unterstützung des Staatsrates bei der Durchführung des Controllings.

***Art. 51 Abs. 1 Bst. h<sup>bis</sup> (neu)***

[<sup>1</sup> Dem Finanzinspektorat obliegt die Überprüfung:]

<sup>h<sup>bis</sup>) der Kosten- und Leistungsrechnung der Verwaltungseinheiten mit leistungsorientierter Führung;</sup>

**Art. 3 Inkrafttreten und Referendum**

<sup>1</sup> Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

J. MORAND

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN